

Verzeichnis der bereinigten Rechtsvorschriften aus der Zeit vom 1. Januar 1806 bis zum 8. Mai 1945

A. Zeitliche Übersicht

Datum	Titel der Vorschrift	Fund- stelle	Gliederungs- Nr.
11. 3. 1827	1827 Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides ab- zugebenden Versicherungen	GS. S. 28	320-1
3. 11. 1838	1838 Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen	GS. S. 505	930-1
12. 12. 1838	Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend	GS. 1839 S. 5	762-3
17. 1. 1845	1845 Allgemeine Gewerbeordnung	GS. S. 41	7101-1
3. 3. 1850	1850 Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grund- stücke	GS. S. 145	403-1
26. 3. 1856	1856 Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneig- nung von Mineralien	GS. S. 203	452-1
27. 6. 1860	1860 Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken	GS. S. 384	403-2

Datum	Titel der Vorschrift	Fund- stelle	Gliederungs- Nr.
24. 6. 1865 7. 10. 1865	1865 Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden tri- gonometrischen Punkte	GS. S. 705 GS. S. 1033	750-1 403-4
18. 3. 1868	1868 Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser	GS. S. 277	7832-1
3. 5. 1872	1872 Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend	GS. S. 515	7131-1
11. 6. 1874	1874 Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum	GS. S. 221	214-1
15. 4. 1878 24. 4. 1878	1878 Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz	GS. S. 222 GS. S. 230	452-2 311-1
24. 3. 1879 29. 3. 1879	1879 Ausführungsgesetz zur Deutschen Zivilprozeßordnung Schiedsmannsordnung	GS. S. 281 GS. S. 321	3210-1 317-1
1. 4. 1880	1880 Feld- und Forstpolizeigesetz	GS. S. 230	452-3
2. 4. 1887	1887 Gesetz, betreffend die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten	GS. S. 105	7816-1

Texte der bereinigten Rechtsvorschriften

2011-1

Polizeiverwaltungsgesetz.

Vom 1. Juni 1931.*

Neufassung vom 2. Oktober 1958.*

ABSCHNITT I

§ 1*

ABSCHNITT II

§§ 2 bis 8*

ABSCHNITT III

§§ 9 bis 13*

ABSCHNITT IV

Die Aufgaben der Polizeibehörden

§ 14

(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind.

§ 15*

(1) Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sind die Polizeibehörden nur dann befugt, wenn diese Maßnahme erforderlich ist:

a) zum eigenen Schutze dieser Personen,

b) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für Freiheitsentziehungen durch Polizeibehörden auf Grund von Landesrecht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

(4) Das Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Süchtigen (Unterbringungsgesetz) bleibt unberührt.

Datum: GS 77

Neuf.: GVBl. S. 961

§§ 1 bis 13: Weggefallen gem. Bek. d. Neuf. v. 2. 10. 1958

§ 15 Abs. 2: GG BGBl. III 100-1; VvB v. 1. 9. 1950, VOBl. I S. 433

§ 15 Abs. 3: Ges. über d. gerichtl. Verf. bei Freiheitsentziehungen BGBl. III 316-1

§ 15 Abs. 4: UnterbringungsgG v. 5. 6. 1958, GVBl. S. 521

§ 16*

(1) In eine Wohnung wider den Willen des Inhabers während der Nachtzeit einzudringen, ist den Polizeibeamten nur gestattet:

- a) soweit diese Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,
- b) auf ein Ersuchen, das aus der Wohnung hervorgegangen ist.

(2) Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Räume, die während der Nachtzeit dem Publikum zugänglich sind oder dem vorhandenen Publikum zum ferneren Aufenthalt zur Verfügung stehen.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten die jeweils in der Strafprozeßordnung als Nachtzeit bezeichneten Stunden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 17

(1) Die Vorladung von Personen im Zwangswege durchzuführen, sind die Polizeibehörden nur befugt, soweit diese Maßnahme zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung oder Unterlassung erforderlich ist, die den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt.

(2) Bei Festsetzung des Termins der polizeilichen Vorladung soll, soweit es tunlich ist, auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden.

ABSCHNITT V

Die polizeipflichtigen Personen

§ 18

Die Polizeibehörden haben die Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.

§ 19

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so haben sich die Polizeibehörden an diejenigen Personen zu halten, die die Störung oder Gefahr verursacht haben.

(2) Für das polizeimäßige Verhalten von strafunmündigen Kindern und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben dem anderen dafür verantwortlich, daß dieser in Ausführung der Verrichtung sich polizeimäßig verhält.

§ 20

(1) Für den polizeimäßigen Zustand einer Sache ist deren Eigentümer verantwortlich.

§ 16 Abs. 1: Ber. gem. GVBl. 1958 S. 1623

§ 16 Abs. 3: StPO BGBl. III 312-2

§ 16 Abs. 4: Vgl. Anm. zu § 15 Abs. 2

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für deren polizeimäßigen Zustand neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist hierfür an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Polizeibehörde als allein polizeipflichtig anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Wasserläufe.

§ 21

Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr dürfen die Polizeibehörden, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist, Maßnahmen auch gegen Personen treffen, die nach den §§ 18 bis 20 nicht polizeipflichtig sind. Diese Maßnahmen dürfen indessen nur getroffen und aufrechterhalten werden, soweit oder solange die Polizeibehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann.

ABSCHNITT VI

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 22

(1) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist auf den Polizeibezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Befinden sich Polizeibeamte auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde in einem fremden Polizeibezirk, so haben sie die Befugnisse der in diesem Bezirk zuständigen Polizeibeamten.

§ 23

(1) Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der für diese Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen, so ist die eingreifende Polizeibehörde berechtigt, auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die polizeilichen Vollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirkes ihrer Behörde Amtshandlungen vornehmen.

(3) Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Kann eine polizeiliche Angelegenheit in benachbarten Polizeibezirken zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

ABSCHNITT VII

Verordnungen zur Gefahrenabwehr

§ 24

Im Rahmen des § 14 erläßt der Senat durch Verordnung die der Gefahrenabwehr dienenden allgemeinen Gebote oder Verbote.

§§ 25 bis 30*

§ 31

(1) Verordnungen zur Gefahrenabwehr dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Verordnungen zur Gefahrenabwehr müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen (z. B. Bekanntmachungen) außerhalb von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind in Verordnungen zur Gefahrenabwehr unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) In Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die überwachtungsbedürftige Anlagen betreffen, kann hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die Veröffentlichung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hinzuweisen.

§ 32*

§ 33*

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer Nichtbefolgung Geldbuße und Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angedroht werden. Für die Festsetzung sind die Behörden, die wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verordnung einschreiten, zuständig.

§ 34

Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollen eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten zehn Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§§ 35 bis 38*

§ 39

(1) Werden Polizeibezirke durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Polizeibezirk erlassenen Verordnungen zur Gefahrenabwehr mit der Erweiterung auf die neu eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt. Die in den eingegliederten Teilen in Geltung befindlichen Verordnungen zur Gefahrenabwehr treten außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Verordnungen zur Gefahrenabwehr mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft.

§§ 25 bis 30 u. 32: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

§ 33: OWiG, BGBl. III 454-1

§§ 35 bis 38: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

ABSCHNITT VIII

Die polizeilichen Verfügungen

§ 40

(1) Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

(2) Die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, oder welche Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes. Das gilt nicht für die Fälle des § 17.

§ 41

(1) Polizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung zur Gefahrenabwehr oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer polizeilichen Gefahr mehrere Mittel in Frage, so genügt es, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr ebenso wirksam abgewehrt wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für polizeiliche Verfügungen.

§ 42

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 40) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmung nur zulässig,

- a) wenn die Erteilung dem bestehenden Recht widersprach,
- b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) wenn und soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht deren Versagung rechtfertigen würden,
- d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von Buchstabe b, der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die die Polizeibehörden zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

(2) Die Zurücknahme oder nachträgliche Beschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung kann im polizeilichen Interesse jederzeit erfolgen, wenn die Erteilung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erfolgt oder die Widerruflichkeit gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 43

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als polizeiliche Verfügung.

§ 44

(1) Polizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) Schriftlich erlassene polizeiliche Verfügungen sind bei ihrem Erlaß schriftlich zu begründen.

§§ 45 bis 54*

ABSCHNITT IX

§§ 55 bis 57*

ABSCHNITT X

Die sonstigen Anordnungen der Polizeibehörden

§ 58

Soweit die Polizeibehörden auf Grund besonderer Bundes- oder Landesgesetze zum Erlaß von Anordnungen, Festsetzungen und Bekanntmachungen ermächtigt sind, gilt, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgendes:

- a) auf Anordnungen, Festsetzungen und Bekanntmachungen, die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Bestimmungen über polizeiliche Verfügungen mit Ausnahme der Vorschrift des § 41 Abs. 1 und 2 Anwendung;
- b) allgemein verbindliche Vorschriften müssen den Vorschriften über Verordnungen zur Gefahrenabwehr entsprechen. Sie werden von dem zuständigen Mitglied des Senats erlassen.

ABSCHNITT XI

Die polizeilichen Verwarnungen

§ 59

(1) Bei leichteren Ordnungswidrigkeiten, die nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit Geldbußen geahndet werden können, kann ein Polizeibeamter, der hierzu ermächtigt ist und sich durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise ausweist, den auf frischer Tat betroffenen Täter verwarnen und eine Gebühr von einer bis zu fünf Deutsche Mark erheben. Die Verwarnung ist nur zulässig, wenn der

§§ 45 bis 57: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(2) Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erteilt die oberste Dienstbehörde des Polizeibeamten oder die von ihr bestimmte Behörde.

§§ 60 bis 69*

ABSCHNITT XII

Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen

§ 70

(1) In den Fällen des § 21 kann, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahme getroffen ist, Ersatz des ihm durch die Maßnahme entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahme zum Schutz seiner Person oder seines Vermögens getroffen ist.

(2) Absatz 1 findet Anwendung auch in den Fällen des § 42 Abs. 1 zu Buchst. c und d mit Ausnahme des Gebiets der Bergpolizei.

§ 71*

§ 72*

In den Fällen des § 70 Abs. 1 kann der zum Schadensersatz Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem gemäß §§ 18 bis 20 dieses Gesetzes Polizeipflichtigen verlangen.

§ 73

Über die Ansprüche auf Grund der §§ 70 bis 72 ist im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

ABSCHNITT XIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 74 und 75*

§ 76*

(1) In den Polizeiverordnungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 960) gelten, werden die Strafbestimmungen und Zwangsandrohungen durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

„§ . . .

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§§ 60 bis 69 u. 71: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

§ 72: BGB BGBl. III 400-2

§§ 74 u. 75: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

§ 76 Abs. 1: OWiG. BGBl. III 454-1

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnung einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mitglied des Senats wahrgenommen.“

(2) Verordnungen zur Gefahrenabwehr, deren Nichtbefolgung nach Bundesrecht ganz oder teilweise mit Strafe bedroht ist, erhalten folgenden weiteren Zusatz: „Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Bundesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.“

§§ 77 und 78*

§ 79*

(1) Das vorstehende Gesetz tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2)

§ 80

An Stelle der nach § 79 aufgehobenen Vorschriften treten für die Zukunft die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 81*

(1)

(2) Im übrigen bleibt das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung unberührt.

§ 82*

§ 83*

Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 80 etwas anderes ergibt:

1. das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225);
2. das Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (GS. S. 229) / 23. September 1904 (GS. S. 257);
3. ...
4. ...
5. das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149);
6. bis 15. ...

§ 84*

§ 77: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13
 § 78: Änderungsvorschrift
 § 79 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift
 § 81 Abs. 1: Änderungsvorschrift
 § 81 Abs. 2: Ges. v. 24. 6. 1865, GVBl. Sb. I 750-1
 § 82: Überleitungsvorschrift
 § 83 Nr. 1: Ges. v. 28. 7. 1892, GVBl. Sb. I 930-2
 § 83 Nr. 2: Ges. v. 28. 6. 1902, GVBl. Sb. I 7832-5
 § 83 Nr. 3 u. 4: Auslassungen gegenstandslos
 § 83 Nr. 5: Ges. v. 25. 7. 1911, GVBl. Sb. I 7831-1
 § 83 Nr. 6 bis 15: Auslassungen gegenstandslos
 § 84: Vgl. Anm. zu §§ 1 bis 13

**Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin
Sonderband I**

**Sammlung
des in Berlin
geltenden preußischen Rechts
1806-1945**

KULTURBUCH-VERLAG · 1 BERLIN 30